

02. Juli 2015

Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan 'Am Mühlbach II', Gräfenhausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Faunistische Untersuchungen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG

im Auftrag von

Eichler + Schauss

Architekten und Stadtplaner

Liebigstraße 25a
64293 Darmstadt

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz
Dieburger Straße 116
64287 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867
Fax 06151 – 76845
E-Mail: franz-da@gmx.de

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Untersuchungen und Ergebnisse	4
2.1	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	4
2.2	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
2.3	Fledermäuse	6
2.4	Vögel	7
2.5	Reptilien	9
2.6	Sonstige Arten	9
3.	Zu erwartende Auswirkungen der Planung	10
4.	Empfehlungen für Maßnahmen	12
5.	Fazit	13
Anhang		
	Fotodokumentation, Abbildungen 1 - 8	13
Plan 1	Faunistische Untersuchungen - Untersuchungsergebnisse	

1. Einleitung

Die Stadt Weiterstadt plant, im Ortsteil Gräfenhausen das brachliegende Areal der ehemaligen Obermühle baulich zu entwickeln. Der Bebauungsplan 'Am Mühlbach II' schafft dafür die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt dazu die Fragen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Gebiet vorhanden sind, in wieweit durch die zu erwartende bauliche Entwicklung die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Nach anderen Rechtsnormen geschützte bzw. in den Roten Listen aufgeführte Arten werden ggf. in die Betrachtung mit einbezogen.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens. Die Aufarbeitung und Darstellung der Ergebnisse geschieht in vereinfachter Form.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale des Gebietes bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Die Untersuchungen betreffen das engere Eingriffsgebiet und die angrenzenden Bereiche, soweit hier Wechselwirkungen im Hinblick auf die relevanten Artengruppen anzunehmen sind.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Mai und Juni 2015 viermal systematisch begangen und dabei auf planungsrelevante Lebensraumstrukturen und Arten der Taxa **Fledermäuse, Vögel, Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Landlebensräume)** hin untersucht. Tätigkeiten und Erfassungsbedingungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	Inhalt	Erfassungsbedingungen
05.05.2015	Vormittagsbegehung 9:00-11:15 Uhr; Habitatstrukturen, Vögel, Zauneidechse	Temperatur 23°C, sonnig/bedeckt, windstill
28.05.2015	Nachmittags-/Abendbegehung, 19.00 – 20.45, 21.20-22.30 Uhr; Habitatstrukturen, Mühlen- und Trafoge bäude von innen; Vögel, Zauneidechse, Fledermäuse (Einsatz Ultraschalldetektor) ,	Temperatur 20/15°C, bedeckt, windstill
11.06.2015	Abendbegehung, 21:00-22:45 Uhr; Vögel, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 19°C, leichter Wind
24.06.2015	Abendbegehung, 21:00-22:40 Uhr; Mauersegler, zur Ermittlung von Fledermäusen (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 17°C, windstill

2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das etwa 0,16 ha große Plangebiet wird von einem Flurstück (108/77) eingenommen. Zwei Gebäude sind im Gebiet vorhanden, das in dieser Form Anfang des 20. Jh. errichtete Mühlengebäude und ein turmartiges Transformatorenhaus. In den letzten Jahrzehnten ihres Einsatzes diente die Mühle als Sägemühle. Die Wasserkraft wurde über Generatoren in elektrische Energie umgewandelt und damit für modernere Antriebstechnik nutzbar gemacht.

Das Plangebiet wird in Nord-Südrichtung vom Mühlbach durchflossen. Die Freiflächen zur Mühle sind weitgehend Brachen mit krautiger Ruderalvegetation. Im Ostteil des Plangebiets stehen

großkronige Nadelbäume (überwiegend Fichte) sowie ein Walnussbaum. Der vormals noch dichtere Nadelbaumbestand wurde im Winter 2014/15 bereits deutlich reduziert.

Der Mühlbach durchfließt das Plangebiets offen über eine Sohlrampe neben dem Mühlgebäude. Die Bachufer sind durch Ufermauern gefasst.

Das Mühlengebäude ist in unverputzter Ziegelbauweise errichtet. Es weist außen im Bereich der Dachanschlüsse an den Traufen und am Giebel zahlreiche Spalten, Risse und kleinere Höhlungen auf, die durch die Baukonstruktion oder bauliche Schäden bedingt sind. Hier liegt das größte Potenzial für Niststätten bzw. Quartiere von Vögeln und Fledermäusen.

Nach seinem inneren Aufbau besitzt das Gebäude ein kellerähnliches Tiefgeschoss sowie einschließlich des Spitzbodens vier Oberchosse, die durch einfache Holzbalkendecken mit Dielenboden getrennt sind. Sämtliche Tür- und Festeröffnungen sind sorgfältig verschlossen, um ein Eindringen größerer Tiere zu verhindern. Lediglich im Bereich der beiden Dachgeschosse gibt es schadensbedingt kleinere Öffnungen, durch welche z.B. Kleinvögel oder Fledermäuse ins Gebäudeinnere gelangen können.

Die jeweils das ganze Geschoss umfassenden Innenräume weisen nur wenige Gliederungselemente auf. Zudem sind sie weitgehend leergeräumt. Lediglich das Tiefgeschoss ist in zwei Räume unterteilt.

Der etwa 8 m hohe Trafo-Turm besitzt zwei Ebenen und wird von Süden her über das Tiefgeschoss erschlossen. Der Ausgang nach oben ist verschlossen und derzeit nicht zugänglich. Allerdings ist erkennbar, dass im obersten Geschoss an den Traufen eine offene Verbindung zwischen innen und außen besteht.

Der Baumbestand besitzt nur einen geringen Totholzanteil in den Baumkronen. Höhlenreiche Spechtbäume (Habitatbäume) fehlen ganz. Baumhöhlen mit Potenzial für Fortpflanzungsstätten höhlenbesiedelnder Vögel oder Fledermäuse sind nicht erkennbar. Gebüsche sind im Plangebiet kaum vorhanden (Scheinzypressen).

Das Spektrum an Gehölzarten ist insgesamt gering. Die starke Dominanz von Nadelhölzern bedingt, dass das Nahrungs- und Nistplatzangebot für die meisten Vogelarten nur von mäßiger Attraktivität ist.

Zu folgenden **artenschutzrelevanten Organismengruppen bzw. Arten** wurden Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt:

2.3 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Die drei Abendbegehungen wurden zeitlich gezielt in die Dämmerungsphase gelegt, d.h. in den Zeitabschnitt, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugsphase). Die Standorte für die Sichtbeobachtungen wurden im Wechsel so gewählt, dass West-, Ost- und Nordseite der Mühle sowie das Trafogebäude eingesehen werden konnten. Die Südseite des Mühlengebäudes ist eine Brandwand, von welcher aus keine Ausflüge von Fledermäusen zu erwarten sind.

Bei den Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet zur Erfassung von Fledermausaktivitäten mit einem Ultraschall-Detektor abgehört (Gerät 'Batlogger M', Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer im Büro analysiert.

Zudem wurde das Mühlengebäude am 28.05.2015 im Inneren auf seine Potenziale für Fledermäuse hin untersucht.

Ergebnisse:

Bei beiden Untersuchungen wurden bereits in der frühen Dämmerungsphase Fledermäuse fliegend beobachtet, am 28.05. um 21.37 Uhr und am 24.06. entsprechend später um 22.01 Uhr.

Dabei wurden keine Tiere beobachtet, die aus möglichen Quartieren im Mühlengebäude oder dem Trafo-Turm heraus flogen. Vielmehr bewegten sich die Fledermäuse fast ausschließlich auf bestimmten Flugbahnen, die westlich und östlich an der Mühle vorbeilaufen. Bei den beobachteten Flugaktivitäten handelte es sich offenbar um Vorbeiflüge oder Kontrollflüge zur Prüfung des Nahrungsangebotes. Ein längerer Jagdaufenthalt einzelner Tiere im Plangebiet wurde an den drei Untersuchungsabenden nicht registriert.

Nach den Beobachtungen im Gelände und nach Auswertung der Ultraschallaufnahmen wurden im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen folgende Fledermausarten nachgewiesen:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Die Zwergfledermaus war an allen drei Untersuchungsabenden regelmäßig und mit Abstand am häufigsten anzutreffen. Die beiden anderen Arten wurden jeweils nur an einem Abend mit einem Überflug westlich des Mühlengebäudes beobachtet, die Mückenfledermaus am 11.06.2015 und der Kleine Abendsegler am 24.06.2015.

Die Begehung des Mühlengebäudes zeigte, dass ein Einflug ins Innere, soweit sichtbar, nur durch kleinere Öffnungen in den beiden Dachgeschossen möglich ist. Da die einzelnen Geschosse durch offene Treppenauf- und -abgänge miteinander verbunden sind, besteht für Fledermäuse im Inneren die Möglichkeit alle Räume fliegend zu erreichen. Spalten und Ritzen, die als Quartiere genutzt werden könnten, sind im Mauerwerk und in den Decken- und Dachkonstruktionen vorhanden.

Die Räumlichkeiten wurden geprüft auf

- offen am Gebälk hängende Tiere,
- Verfärbungen an Mauerwerk und Balken, die einen Hinweis auf Fledermausquartiere geben könnten,
- Spuren oder Ansammlungen von Fledermauskot am Boden,
- Reste von Käfern oder Schmetterlingen, die auf Fraß durch Fledermäuse hinweisen,
- Reste toter Fledermäuse.

Sowohl die Untersuchungsergebnisse der Begehung wie auch zu den Flugaktivitäten erbrachten keinen Hinweis darauf, dass die beiden Gebäude auf dem Anwesen von Bedeutung für Fledermäuse sind. Trotzdem müssen der Mühle nach den Gebäudemerkmalen folgende Potenziale für die Tiergruppe zugesprochen werden:

- ein hohes Potenzial für Schlafquartieren einzelner Fledermäuse,
- ein mittleres Potenzial für Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben),
- kein Potenzial für Winterquartiere, da frostfreie und von außen gut zugängliche Kellerräume fehlen.

Es ist relativ wahrscheinlich, dass in anderen Jahren oder Jahreszeiten Fledermäuse das Mühlengebäude aufsuchen und besiedeln.

2.4 Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Darüber hinaus besitzen die Arten, deren Populationen sich gemäß "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (2. Fassung, HMUJELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden, einen höheren Schutzstatus. Diese Arten sind insbesondere Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der Geländebegehungen wurden die Vogelaktivitäten im Plangebiet und darüber hinaus im näheren Umfeld registriert (siehe Plan 1). Die Tiere wurden anhand ihrer Reviergesänge sowie sonstiger Lautäußerungen und, soweit möglich, optisch identifiziert.

Die Gebäude wurden von außen systematisch auf Niststätten von z.B. Mehlschwalben und Mauerseglern sowie nach Kots Spuren an Mauer- und Dachöffnungen u.ä. untersucht. Die Mühle wurde am 28.05. auch von innen begangen.

Ergebnisse:

Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld wurden während der Untersuchungszeiten insgesamt zwölf Vogelarten beobachtet (Plan 1):

Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Brutvogel im Plangebiet; Rote Liste Hessen: Vorwarnliste
Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>)	Brutvogel im Plangebiet; RLH: V
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Brutvogel im Plangebiet
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Brutvogel im Plangebiet (?)
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Brutvogel im Plangebiet (?)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Brutvogel nördlich angrenzend
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Brutvogel nördlich angrenzend
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	überfliegend; RLH: V, RLD:3
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	überfliegend; RLH: V, RLD:3
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Gast; RLH: V
Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>)	Gast
Elster (<i>Pica pica</i>)	Gast

Von diesen sind sichere Brutvögel im Plangebiet: Mauersegler (3-4 Brutpaare), Haus Sperling (4 Brutpaare), Hausrotschwanz (1 Brutpaar). Der Status von Buchfink und Ringeltaube als Brutvögel im Plangebiet ist unsicher. Die übrigen Vogelarten brüten angrenzend oder wurden nur als (Nahrungs-) Gäste beobachtet.

Fünf der Vogelarten werden nach den Roten Listen Hessens oder der Bundesrepublik Deutschland als bestandsgefährdet oder auf der Vorwarnliste geführt, davon Haus Sperling und Mauersegler als Brutvögel im Mühlengebäude.

Bei der Begehung des Mühlengebäudes wurden im Inneren des Gebäudes keine Vogelniststätten z.B. von Eulen, Turmfalke oder Stadtaube festgestellt, noch gaben Kotspuren einen Hinweis darauf, dass in früheren Jahren Vögel hier Ruhe- oder Nistplätze hatten. Die sichtbaren Schadstellen in der Dachhaut zeigten Öffnungen mit nur wenigen Zentimetern Durchmesser.

Zwei Hausrotschwanz-Jungvögel flogen während der Begehung aufgeregt im Dachraum herum, ohne gleich eine Ausflugsöffnung zu finden. Möglicherweise gibt es hier ein nicht erkanntes Nest.

Nach den Beobachtungen im Außenbereich besteht allerdings der starke Verdacht, dass sich im Dachraum des Trafo-Hauses eine Niststätte des Hausrotschwanzes befand.

2.5 Reptilien

Nach den Biotopmerkmalen des Plangebiets sind als potenzielle Reptilienarten die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die besonders geschützte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in Betracht zu ziehen.

Bei den Geländebegehungen wurde das Plangebiet auch im Hinblick auf Vorkommen dieser Tiergruppe untersucht. Die Vormittagsbegehung am 05.05. fand dazu unter besonders günstigen Witterungsbedingungen statt: In der Phase der morgendlichen Erwärmung wurden die sonnenexponierten Säume und Bereich mit niedriger Vegetation mehrfach abgegangen. Herumliegendes Holz, größere Steine u.ä. geeignete Objekte wurden angehoben und auf Verstecke von Reptilien (und anderen geschützten Arten) untersucht.

Dabei wurden keine Befunde zu Reptilien gemacht.

Die Rahmenbedingungen für ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet sind als ungünstig zu bewerten. Ungünstig ist das relativ geringe Angebot an Sonnenplätzen, das Fehlen guter Eiablagestellen und die Lage des Plangebiets im überwiegend bebauten Bereich.

2.6 Sonstige Arten

Aus weiteren Tiergruppen, z.B. Amphibien, Kleinsäugetern, Heuschrecken, Tagfaltern, Schnecken oder holzbesiedelnden Käfern wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten gefunden. Das Potenzial für ein Vorkommen solcher Arten fehlt im Plangebiet weitgehend. Das gleiche gilt für geschützte Pflanzenarten.

3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Bei einer Realisierung des Bebauungsplans wird die vorhandene Vegetation mit Ausnahme eines zur Erhaltung festgesetzten großkronigen Walnussbaums weitgehend beseitigt. Der Mühlbach bleibt in seinem Verlauf und seiner Gewässerstruktur bestehen.

Das Mühlengebäude wird entweder abgerissen oder es wird erhalten und umgebaut. Auf den sonstigen überbaubaren Flächen werden Einzel- und/oder Doppelhäuser errichtet.

Für die hochrangig geschützten Vogelarten Mauersegler und Haussperling sowie auch für ggf in der Mühle vorhandene Fledermäuse hat dies negative Auswirkungen. Auch wenn die Mühle erhalten wird, ist eine zeitlich kontinuierliche Besiedlung nicht möglich.

Die geplanten Einzel- und Doppelhäuser sind als Standorte für Ersatzniststätten des Haussperlings geeignet, nicht aber für den Mauersegler. Ein ungehinderter Anflug in entsprechender Höhe ist bei diesem Gebäudetyp in der Regel nicht gegeben.

Daher wird das ehemalige Trafohaus als Standort für Artenschutzmaßnahmen (funktionaler artenschutzrechtlicher Ausgleich) im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt. Hier ist es möglich, den Ausgleich als zeitlich vorlaufende Maßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen.

Im Zusammenhang mit dem Abriss oder Umbau der Mühle sowie mit der Rodung von Gehölzen werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berührt:

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Falls das alte Mühlengebäude abgerissen oder ein Umbau des Gebäudes mit der notwendigen Dachsanierung erfolgt, kommt es zu einem Verlust von 3 bis 4 Niststätten des **Mauerseglers** und von etwa der gleichen Zahl an Niststätten des **Haussperlings**. Die Populationen beider Arten befinden sich hessenweit in keinem günstigen Erhaltungszustand.

Da insbesondere der Mauersegler erhöhte Ansprüche an den Niststandort und die Rahmenbedingungen stellt, sind vorhandene Brutkolonien schwer ersetzbar und daher besonders schutzbedürftig. Eine Beseitigung der Niststätten stellt nur dann keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Mauersegler-Population dar, wenn ein entsprechender Ersatzstandort für eine Ansiedlung der Tiere geboten wird (funktionaler Ausgleich, siehe Kap. 4).

Zudem bietet das Mühlengebäude ein hohes Potenzial für **Fledermaus-Sommerquartiere**, auch wenn bei den eigenen Untersuchungen keine Hinweise auf deren tatsächliches Vorhandensein gefunden wurden. Es ist trotzdem nicht auszuschließen, dass Mauerspaltenspalten oder Fehlstellen am Dach von gebäudebesiedelnden Fledermausarten zeitweilig bzw. künftig insbesondere als Schlafquartiere für Einzeltiere genutzt werden.

Mit der Realisierung der Planung werden Fortpflanzungsstätten **weiterer Vogelarten** beseitigt (Hausrotschwanz, ev. Buchfink, Amsel, Ringeltaube). Bei diesen Brutvogelarten handelt es sich um in der Region allgemein häufige und weit verbreitete Arten, deren lokale Populationen sich in

der Rheinebene in einem guten Erhaltungszustand befinden. Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Eine Tötung oder Verletzung geschützter Tierarten ist zu vermeiden, indem der Abriss von Gebäuden oder die Fällung von Bäumen außerhalb der Fortpflanzungszeiten durchgeführt werden oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Tiere der betreffenden Arten gefährdet werden.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Arten zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Fleddermäuse, Vögel). Für die meisten der genannten Arten ist das Plangebiet ein Nahrungshabitat, das zur Stabilisierung ihrer lokalen Vorkommen beiträgt. Allerdings ist die Zerstörung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht ist. Dies ist im Hinblick auf die für das Plangebiet zu betrachtenden Arten nicht zu erwarten.

Info:

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote):

- *Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*
- *Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*
- *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)*
- *Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)*

4. Empfehlungen für Maßnahmen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf geschützte Arten bzw. ihre lokalen Populationen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

(1) Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG:

(1.1) Empfehlung eines Hinweises im Bebauungsplan:

Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

(1.2) Empfehlung eines Hinweises im Bebauungsplan:

Der Abriss von Gebäuden soll aus Gründen des Artenschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Damit wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

(2) Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich negativer Auswirkungen auf geschützte Arten:

Vor dem Abriss oder Umbau des Mühlengebäudes ist der Trafoturm zur Aufnahme von Ersatzniststätten für Mauersegler und Haussperling sowie von Ersatzquartieren für Fledermäuse zu ertüchtigen (CEF-Maßnahme). Die zeitliche Abfolge ist so zu regeln, dass die Funktionsfähigkeit spätestens bis zum Ende Februar nach einem Eingriff ins Mühlengebäude hergestellt ist.

Dazu sind jeweils artspezifische Fledermaus-, Sperlings- oder Mauerseglerkästen so einzubauen oder aufzuhängen, dass die jeweiligen Ansprüche an die Fortpflanzungshabitate erfüllt werden.

Um den Ansiedlungserfolg für Mauersegler zu gewährleisten, sind zu Beginn der Rückflugphase aus dem Winterquartier Klangattrappen zum Anlocken der Tiere zu den neuen Niststätten einzusetzen.

Im Hinblick auf die ermittelten Bestandsdaten und Potenziale aus dem Jahr 2015 wird empfohlen, für Fledermäuse, Mauersegler und Haussperlinge jeweils mindestens fünf Quartierangebote bzw. Niststätten vorzusehen.

Falls der Abriss oder Umbau des Mühlengebäudes erst in mehr als drei Jahren (nach 2017) erfolgt, sollte eine Aktualisierung der Bestandserfassung geschützter Arten im Gebäude durchgeführt werden. Dann ist das Ausgleichserfordernis nach den aktuellen Bestandszahlen zu ermitteln.

(3) Allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur Erhöhung der Biodiversität im Plangebiet:

(3.1) Vorschlag zur Festsetzung im Bebauungsplan:

Für die Freiflächenbeleuchtung sind aus Gründen des Artenschutzes insektenfreundliche Lampen zu verwenden (LED, Natrium-Niederdruckdampflampen).

(3.2) Planungsempfehlungen:

Bei Neuanpflanzungen von Gehölzen sollten vorrangig gebietstypische Baum- und Straucharten verwendet werden.

5. Fazit

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu einer Beseitigung von Lebensstätten hochrangig geschützter Vogel- und möglicherweise auch Fledermausarten.

Unüberwindbare Konflikte sind dadurch allerdings nicht zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind zu vermeiden, indem die in Kap. 4. aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum funktionalen Ausgleich berücksichtigt werden.

Darmstadt, den 02.07.2015

(Dr. H. Franz, Dipl.-Biol.)

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

ANHANG: Fotodokumentation Abb. 1 – 8



Abb. 1: Altes Mühlengebäude und ehemaliges Transformatorenhaus, Ansicht von Norden



Abb. 2: Traufbereich des Mühlengebäudes, Spalten und Hohlräume über dem Bauerwerk bzw. unter der Holzverkleidung mit Niststätten von Mauersegler und Haussperling; potenzielle Standorte für Fledermausquartiere



Abb. 3 / 4: Ostteil des Plangebiets, oben Blick von Süden nordwärts, unten von Norden südwärts



Abb. 5: Ehemaliges Trafohaus



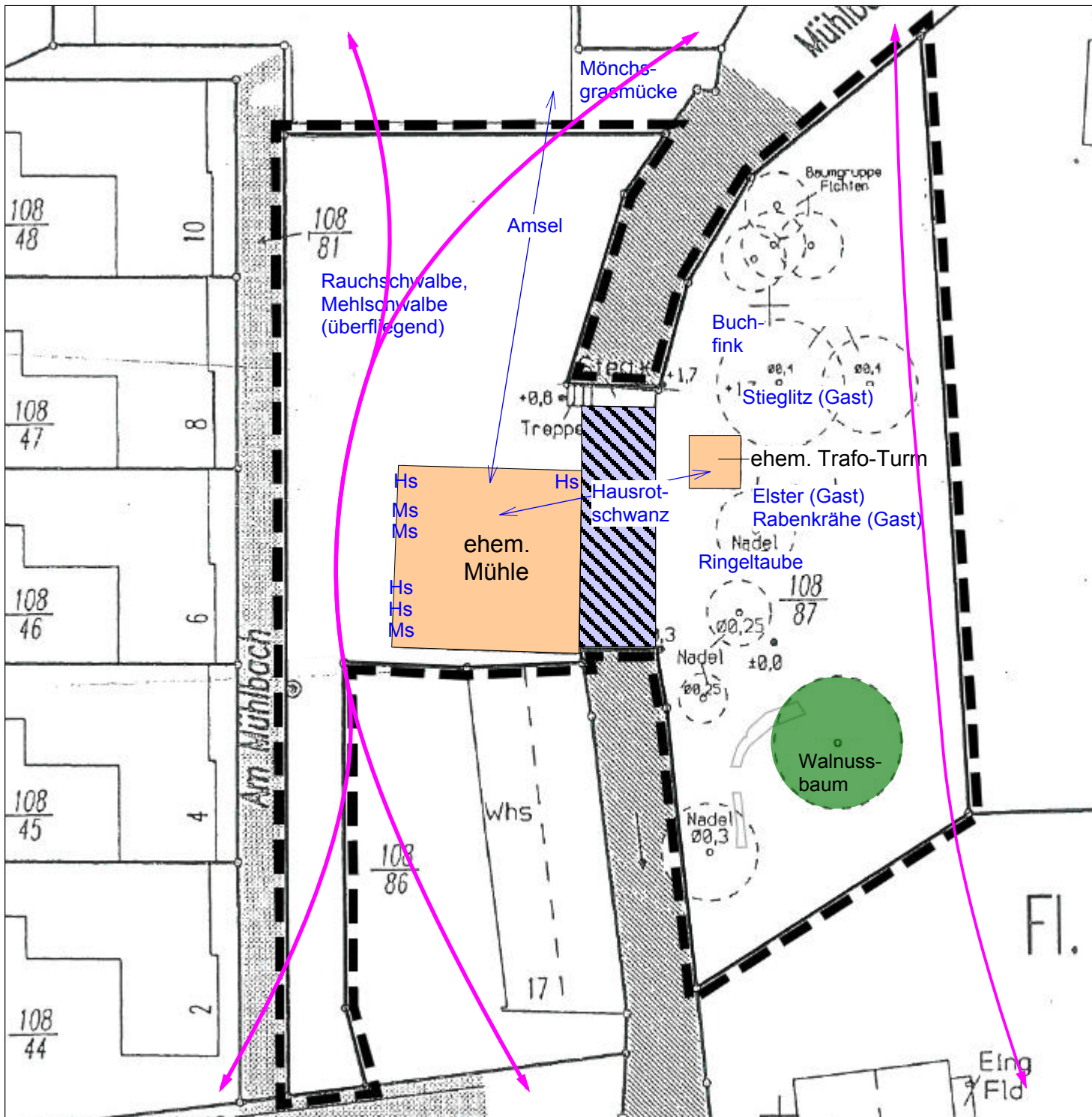
Abb. 6: Mühlegebäude, Tiefgeschoss



Abb. 7: Mühlengebäude, Dachgeschoss (Spitzboden)



Abb. 8: Mühlengebäude, erstes Obergeschoss



Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan 'Am Mühlbach II'
 Stadtteil Gräfenhausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 Faunistische Untersuchungen

Plan 1: Untersuchungsergebnisse

Grenze des Bebauungsplangebiets

Niststätten von Mauersegler (Ms) und Haussperling (Hs)

Haupt-Flugkorridore von Fledermäusen

Maßstab 1: 750

gezeichnet: HF
 Datum: 02.07.2015

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Dieburger Straße 116
 64287 Darmstadt
 Tel. 06151-76867 Fax 06151-76845